**Ernennung –**

**Vorsitzenden des Gemeindeamtes**

Kommunalwahlen vom 13. Oktober 2024

Ernennung des Vorsitzenden des Gemeindeamtes

Gemeinde....

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass ich Sie gemäß Artikel L4125-3,Paragraph 2 des Wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zum Vorsitzenden des Gemeindeamtes von .................................. unter folgender Adresse ernannt habe: (*Adresse* )[[1]](#footnote-1):

Ich bitte Sie, sich umgehend mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen, um die vorbereitenden Maßnahmen für die Wahl durchzuführen.

Sie müssen gemäß Artikel L4125-3, Paragraph 3 desselben Gesetzbuches so bald wie möglich die Beisitzer, Ersatzbeisitzer und den Sekretär bestimmen, die in Ihrem Amt tätig sein werden. Sie können diese Personen gemäß Artikel L4125-3, Paragraph 3, Absatz 1 desselben Gesetzbuchs frei unter den Wählern der Gemeinde bestimmen.

Sie müssen außerdem, in Ausführung von Artikel L4125-5, Paragraphen 1 und 2 desselben Gesetzbuches, bis spätestens zum 15. September 2024 die Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahllokale sowie die Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der mit der kommunalen Auszählung beauftragten Büros ernennen.

Bitte denken Sie daran, dass Sie gemäß Artikel L4142-3 desselben Gesetzbuches am 12. und 13. September 2024 die Kandidaturvorschläge für die Kommunalwahlen entgegennehmen und die Zulässigkeit dieser Vorschläge prüfen müssen.

Gemäß Artikel L4142-11 des Gesetzbuches muss Ihr Büro, das die Funktion eines Wahlkreisbüros erfüllt, seine erste Sitzung am 17. September 2024 um 16:00 Uhr abhalten, um die vorläufige Festlegung der Kandidatenliste vorzunehmen, sowie am 19. September 2024 um 16:00 Uhr, um die endgültige Festlegung vorzunehmen. Ihr Büro muss daher zu diesen Zeitpunkten zwingend gebildet worden sein.

Sobald alle Vorsitzenden der kommunalen Wahl- und Auszähllokale von Ihnen ernannt wurden, müssen Sie das Formular für die Zusammensetzung der Wahllokals ausfüllen und Ihre Identität und Telefonnummer sowie die Identitäten und Telefonnummern der Vorsitzenden der kommunalen Wahl- und Auszähllokale angeben. Wenn Sie das Formular vollständig ausgefüllt haben, behalten Sie ein Exemplar und leiten eine Kopie an den Vorsitzenden des Kantonalamtes weiter, der den ihn betreffenden Teil des Formulars ausfüllt.

Wenden Sie sich außerdem an die Gemeindeverwaltung, um die Verzeichnisse der Wähler zu erhalten, die als Vorsitzender eines Wahl- oder Auszähllokals eingesetzt werden können, sowie die Verzeichnisse der Wähler, die als Beisitzer oder Ersatzbeisitzer eines Wahl- oder Auszähllokals der Gemeinde ernannt werden können (diese beiden Verzeichnisse müssen Ihnen gemäß Artikel L4122-6, Paragraph 2 desselben Gesetzbuches bis spätestens 10. September übermittelt werden), und gegebenenfalls auch die Liste der Wähler der Gemeinde, die sich freiwillig gemeldet haben, um eine Funktion als Beisitzer oder Ersatzbeisitzer eines kommunalen Wahl- oder Auszähllokals auszuüben. Zu guter Letzt wenden Sie sich bitte auch an die Gemeindeverwaltung, um die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Dokumente zu erhalten.

Ich bitte Sie, die beigefügte Empfangsbestätigung ordnungsgemäß unterzeichnet an mich zurückzusenden oder mir innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Mitteilung über Ihre Ernennung Ihre Entschuldigungsgründe mitzuteilen.

Ausgefertigt in ………………………………………………………….., am …………………………….2024

Der/die Vorsitzende des Bezirksamtes,

(Unterschrift)

Empfangsbestätigung

Zurücksenden an[[2]](#footnote-2)

Frau, Herr,……………………………………………………………………………….,  
Vorsitzende(r) des Bezirksamtes von ……………………………………………………………

Adresse: ……………………………………………………………………………………………………..........  
………………………………………………………………………………………………………………………

Ich, der/die Unterzeichnete,........................................ der/die als Vorsitzende(r) des Gemeindeamtes von ............................ernannt bin, erkläre, dass ich das Schreiben des Vorsitzenden des Bezirksamtes (bzw. der Vorsitzenden des Bezirksamtes) vom................... erhalten habe, in dem er/sie mich über meine Ernennung informiert.

Ausgefertigt in …………………………..………………….., am ………………………………………. 2024

(Unterschrift)

Auszüge aus dem Wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung

Art. L4122-6, Paragraphen 1 und 2. Paragraph 1. Das Gemeindekollegium, basierend auf dem Wählerverzeichnis, macht drei Aufstellungen:

1° Die erste enthält die Wähler, die wahrscheinlich die Funktion des Vorsitzenden des Wahllokals oder des Auszähllokals bekleiden;

2° Das zweite enthält die Wähler, die zum Beisitzer oder Ersatzbeisitzer eines Wahllokals oder Auszähllokals ernannt werden;

Wenn sich das Gemeindekollegium dafür entscheidet, die Funktion des Beisitzers in den Wahl- und Auszähllokalen auf freiwilliger Basis zu übernehmen, erstellt es außerdem eine Liste der Wähler, die sich für diese Funktion freiwillig gemeldet haben.

[…]  
  Paragraph 2. Die in Paragraph 1, Absatz 1 genannten Aufstellungen sowie gegebenenfalls die in Paragraph 1, Absatz 2 genannte Liste werden dem Vorsitzenden des Gemeindeamtes bis spätestens 10. September übermittelt. Der Vorsitzende des Gemeindeamtes leitet sie gemäß Artikel L4125-5, Paragraph 4 an den Vorsitzenden des Kantonalamtes weiter.

Art. L4125-3, Paragraphen 2 und 3.  Paragraph 2. Für den Vorsitz des Gemeindeamtes ernennt der Vorsitzende des in Artikel L4125-2, Paragraph 2, Absatz 2 genannten Bezirksamtes in der nachstehend bestimmten Reihenfolge:

1° Richter oder stellvertretende Richter des Bezirksgerichts, des Arbeitsgerichts und des Handelsgerichts je nach Dienstalter;

2° Friedensrichter oder ihre stellvertretenden Richter je nach Dienstalter;

3° Richter des Polizeigerichts oder ihre stellvertretenden Richter je nach Dienstalter;

4° jeden Wähler, der ein Diplom besitzt, das den Zugang zu einer Stelle des Niveaus D im regionalen Wallonischen Öffentlichen Dienst ermöglicht;

Mit Ausnahme der Richter, die unabhängig von der Gemeinde, in der sie Wähler sind, zum Vorsitzenden des Gemeindeamtes ihres Sitzes ernannt werden können, sind die in diesem Absatz genannten Personen Wähler der Gemeinde, in der sie als Vorsitzender des Gemeindeamtes tätig sind.

Wenn der Vorsitzende des Gemeindeamtes zur Wahl in eine andere Gemeinde gehen muss, ernennt er einen Stellvertreter, der ihn am Wahltag für die zur Erfüllung seiner Wahlpflicht erforderliche Zeit ersetzt. Der Vorsitzende des Bezirksamtes teilt der Regierung bis spätestens 31. März die Identität und die Kontaktdaten der ernannten Vorsitzenden mit.

Der Vorsitzende des Bezirksamtes teilt der Regierung bis spätestens 31. März die Identität und die Kontaktdaten der ernannten Vorsitzenden mit.

Die Behörden, die die in Absatz 1, Ziffer 1 bis 3 genannten Personen beschäftigen, teilen dem Vorsitzenden des in Artikel L4125-5, Paragraph 2, Absatz 2 genannten Bezirksamtes die Namen, Vornamen, Anschriften des Hauptwohnsitzes und die Identifikationsnummern im Nationalregister der natürlichen Personen mit. Der Zweck dieser Mitteilung ist es, dem Vorsitzenden des Bezirksamtes zu ermöglichen, die Vorsitzenden der Gemeindeämter unter Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Rangfolge zu ernennen.

Um die in Absatz 1, Ziffer 4 erwähnten Personen zu ernennen, stützt sich der Vorsitzende des Bezirksamtes auf die in Artikel L4122-6, Paragraph 1, Absatz 1, Ziffer 1 erwähnte Aufstellung, insofern sie die Identität von Wählern erwähnt, die ein Diplom besitzen, das Zugang zu einer Stelle des Niveaus A im regionalen Wallonischen Öffentlichen Dienst ermöglicht.

  Paragraph 3. Der Vorsitzende des Gemeindeamtes ernennt frei die Beisitzer, die Ersatzbeisitzer und den Sekretär des Büros unter den Wählern der Gemeinde, in der er dieses Amt übernimmt, und bildet dieses Büro an dem in Artikel L4142-11, Paragraph 2 vorgesehenen Datum. Er teilt der Regierung unverzüglich ihre Identität und ihre Kontaktdaten mit.

Bei der Bildung des Gemeindeamtes leisten die Vorsitzenden und Beisitzer den in Artikel L4125-2 Paragraph 3 vorgesehenen Eid gemäß denselben Modalitäten.

Das Gemeindeamt befindet sich im Rathaus oder im Gemeindehaus. Der Vorsitzende des Gemeindeamtes teilt der Regierung unverzüglich die Anschrift des Sitzes des Gemeindeamtes mit.

Art. L4125-5, Paragraphen 1 und 2. Paragraph 1. Spätestens am 15. September ernennt der/die Vorsitzende des Gemeindeamtes die Vorsitzenden der Auszähllokale aus den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, in der nachstehend festgelegten Reihenfolge:

1° jeder Wähler, der ein Diplom besitzt, das den Zugang zu einer Stelle des Niveaus A im regionalen Wallonischen Öffentlichen Dienst ermöglicht;

2° jeder Wähler, der ein Diplom besitzt, das den Zugang zu einer Stelle des Niveaus B im regionalen Wallonischen Öffentlichen Dienst ermöglicht;

Der Vorsitzende des Gemeindeamtes teilt der Regierung unverzüglich die Identität und die Kontaktdaten der ernannten Personen mit.

Paragraph 2. Zum selben Datum ernennt der Vorsitzende des Gemeindeamtes die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahllokale und kommunalen Auszähllokale aus den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, in der nachstehend festgelegten Reihenfolge:

1° jeder Wähler, der ein Diplom besitzt, das den Zugang zu einer Stelle des Niveaus A im regionalen Wallonischen Öffentlichen Dienst ermöglicht;

2° jeder Wähler, der ein Diplom besitzt, das den Zugang zu einer Stelle des Niveaus B im regionalen Wallonischen Öffentlichen Dienst ermöglicht;

3° jeder Wähler, der ein Diplom besitzt, das den Zugang zu einer Stelle des Niveaus C im regionalen Wallonischen Öffentlichen Dienst ermöglicht;

4° jeder Wähler, der ein Diplom besitzt, das den Zugang zu einer Stelle des Niveaus D im regionalen Wallonischen Öffentlichen Dienst ermöglicht;

Für die in Absatz 1 genannten Ernennungen kann der Vorsitzende des Gemeindeamtes gegebenenfalls auf die Freiwilligen zurückgreifen, die auf der in Artikel L4122-6 Paragraph 1 Absatz 2 genannten Liste stehen.

Der Vorsitzende des Gemeindeamtes teilt der Regierung unverzüglich die Identität und die Kontaktdaten der ernannten Personen mit. 

Art. L4142-3. Spätestens am 1. September veröffentlicht der Vorsitzende des Wahlkreisbüros eine Bekanntmachung, in der er den Ort festlegt und die Tage und Uhrzeiten nennt, an denen er die Kandidatenvorschläge und Zeugenbenennungen entgegennimmt.

Die Wahlvorschläge und die beigefügten Unterlagen müssen am 31. oder 30. Tag vor dem Wahltag beim Vorsitzenden des Wahlkreisbüros hinterlegt werden.

Die Kandidatururkunde und die ihr beizufügenden Aufstellungen werden auf Formularen erstellt, deren Form von der Regierung festgelegt wird.

Die Einreichung von Kandidatenvorschlägen findet von 13 bis 16 Uhr statt.

Der Vorsitzende des Wahlkreisbüros gibt die Kandidaturen ein, die nicht voreingegeben wurden.

Art. L4142-11. Paragraph 1. Das Bezirksamt tritt am siebenundzwanzigsten Tag vor der Wahl um 16 Uhr zusammen.  
 Paragraph 2. Das Gemeindeamt tritt am sechsundzwanzigsten Tag vor der Wahl um 16:00 Uhr zusammen.

Art. L4142-16. Um 16:00 Uhr, oder spätestens nach Abschluss der Kontrollen, schließt das Wahlkreisbüro vorläufig die Kandidatenliste ab.

Es übergibt den Antragstellern einheitliche Listen oder, falls dies nicht der Fall ist, teilt diesen die Verpflichtung gemäß Artikel L4142-7, Paragraph 2, mit.

Art. L4142-17. Unmittelbar danach übermittelt er der Regierung oder seinem Beauftragten einen Auszug aus allen hinterlegten Listen, der ihn bis spätestens 16:00 Uhr des folgenden Tages über die Mehrfachanmeldungen informiert.

Wenn die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt, geschieht dies unter der Kontrolle und Verantwortung der Regierung oder ihres Beauftragten.

Art. L4142-19. Paragraph 1. Am Tag nach der vorläufigen Einstellung, zwischen 13 und 16 Uhr, können die Einreicher der Listen oder, falls es keine Listen gibt, einer der Kandidaten, die auf den Listen stehen, beim Vorsitzenden des Wahlkreisbüros, der ihnen eine Empfangsbestätigung ausstellt, eine begründete Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen einreichen.

Paragraph 2. Der Vorsitzende des Wahlkreisbüros gibt dem Einreicher, der die angefochtene Einreichungsurkunde abgegeben hat und in der Einreichungsurkunde als erster genannt ist, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe für die Beschwerde Kenntnis von der Beschwerde.  
  Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten angefochten, wird dieser außerdem auf die gleiche Weise direkt informiert.   
Paragraph 3. Der Vorsitzende führt darüber hinaus die in Artikel L4142-15 Paragraphen 2 bis 5 vorgesehenen Untersuchungen durch.  
  Er kann die Untersuchungen durchführen, die er hinsichtlich anderer angeblicher Unregelmäßigkeiten für sinnvoll hält.

Art. L4142-20. Am nächsten Tag zwischen 14 und 16 Uhr an dem in Artikel L4142-19 genannten Ort können die Einreicher der Listen oder der nicht berücksichtigten Kandidaturen oder an ihrer Stelle einer der Kandidaten, die auf diesen Listen stehen oder nicht berücksichtigt wurden, dem Vorsitzenden des Wahlkreisbüros, der eine Empfangsbestätigung ausstellt, einen Schriftsatz übergeben, in dem sie die Unregelmäßigkeiten anfechten, die bei der vorläufigen Festlegung der Kandidatenliste berücksichtigt wurden oder die am Tag nach dieser Festlegung geltend gemacht werden. Handelt es sich bei der betreffenden Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann dieser unter denselben Bedingungen einen Schriftsatz einreichen.

Art. L4142-21. Paragraph 1. Sie können innerhalb derselben Frist eine berichtigende oder ergänzende Urkunde hinterlegen, deren Muster von der Regierung festgelegt wird.

Paragraph 2. Die Urkunde ist zulässig, wenn sie eine Urkunde berichtigt oder ergänzt, die wegen Nichterfüllung der Bedingungen nach Artikel L4142-10 zurückgewiesen wurde.

Paragraph 3. Diese Urkunde darf nicht den Namen eines neuen Kandidaten enthalten, es sei denn, es handelt sich um eine Urkunde, die wegen Nichteinhaltung von Artikel L4142-7, Ziffer 2, bezüglich der ausgewogenen Zusammensetzung der Listen verworfen wurde.  
  Neu vorgeschlagene Kandidaten müssen eine Vorschlagsurkunde einreichen, die den Anforderungen von Artikel L4142-4, Paragraphen 5 und 6 entspricht.

Die Urkunde darf auf keinen Fall die in der verworfenen Urkunde angenommene Reihenfolge ändern.  
   Gleichzeitig hinterlegen die Einreicher einer einzigen Liste gemäß Artikel L4112-4, Paragraph 2, Absatz 2 oder in Ermangelung einer solchen einer der darauf aufgeführten Kandidaten beim Vorsitzenden des Wahlkreisbüros, der eine Empfangsbestätigung ausstellt, die Anzahl der Kandidaturen, die notwendig sind, um die Vorschriften von Artikel L4142-7 einzuhalten.

Die Namen der Kandidaten werden unter Beachtung der Vorschriften von Artikel L4142-7, Paragraph 1, Absatz 1, Ziffer 2 im Anschluss in die bereits erstellte Liste aufgenommen.

Paragraph 4. Die Reduzierung der zu hohen Anzahl von Kandidaten kann nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, in der ein Kandidat seine Annahmeurkunde zurückzieht.

Paragraph 5. Die gültigen Unterschriften der Wähler und der annehmenden Kandidaten sowie die ordnungsgemäßen Angaben in der zurückgewiesenen Urkunde bleiben bestehen, wenn die berichtigende oder ergänzende Urkunde angenommen wird.

Art. L4142-22. Am selben Tag um 16.00 Uhr tritt das Wahlkreisbüro zusammen und prüft die vom Vorsitzenden gemäß Artikel L4142-20 und 21 erhaltenen Unterlagen.

Zu dieser Sitzung sind nur die Einreicher der Listen zugelassen, oder in deren Abwesenheit die Kandidaten, die das eine oder andere der in Artikel L4142-19, L4142-20 oder L4142-21, Paragraph 1 vorgesehenen Dokumente eingereicht haben, sowie die gemäß Artikel L4134-1, Paragraph 1 benannten Zeugen.

Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten bestritten, können dieser Kandidat und der Beschwerdeführer ebenfalls an der Sitzung teilnehmen, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten. Ihre persönliche Anwesenheit oder die Anwesenheit eines Bevollmächtigten ist eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde gemäß Artikel L4142-23, Paragraph 2.

Das Wahlkreisbüro entscheidet über sie, nachdem es die Betroffenen angehört hat, wenn sie dies wünschen. Es berichtigt gegebenenfalls die Liste der Kandidaten.

Art. L4142-23. Paragraph 1. Wenn das Amt eine Kandidatur wegen der Nichtwählbarkeit eines Kandidaten ablehnt, wird dies im Protokoll vermerkt. Der Vorsitzende fordert den anwesenden Kandidaten oder seinen Vertreter auf, eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, wenn er dies wünscht, und zwar im Protokoll.

Paragraph 2. Wenn das Amt eine Beschwerde, in der die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten geltend gemacht wird, zurückweist, wird dies im Protokoll vermerkt. Der Vorsitzende fordert den anwesenden Beschwerdeführer oder seinen Bevollmächtigten auf, eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, wenn er dies wünscht.

Paragraph 3. Nur Entscheidungen des Wahlkreisbüros, die sich auf die Wählbarkeit von Kandidaten beziehen, sind gemäß Artikel L4142-42 bis 44 anfechtbar.

Paragraph 4. Im Falle einer Berufung verschiebt das Bezirksamt die weiteren Schritte auf den zwanzigsten Tag um 16.00 Uhr, um sie zu vollziehen, sobald es von den Entscheidungen des Berufungsgerichts nach dem in den Artikeln L4142-42 bis L4142-45 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Verfahren Kenntnis erhalten hat.  
  Das Gemeindeamt verschiebt diese Vorgänge aus denselben Gründen auf den neunzehnten Tag um 10 Uhr.   
  Paragraph 5. Der Präsident des Berufungsgerichts steht den Vorsitzenden der Wahlkreisbüros in seinem Zuständigkeitsbereich am dreiundzwanzigsten Tag vor der Wahl zwischen 10 und 12 Uhr in seinem Kabinett zur Verfügung, um von ihnen eine Ausfertigung der Protokolle mit den Berufungserklärungen sowie alle die Streitigkeiten betreffenden Dokumente, von denen die Hauptbüros Kenntnis erhalten haben, entgegenzunehmen.

Art. L4142-24. Das Amt legt die Liste der Kandidaten in seinem Wahlkreis endgültig fest. Es übermittelt eine Kopie aller endgültig beschlossenen Listen an die Regierung oder ihren Beauftragten.

1. Gemäß Artikel L4125-3, Paragraph 3, Absatz 3 desselben Gesetzbuches hat das Gemeindeamt seinen Sitz im Rathaus oder im Gemeindehaus. Es obliegt dem Vorsitzenden des Gemeindeamtes, der Regierung die Adresse des Sitzes des Gemeindeamtes mitzuteilen*.* [↑](#footnote-ref-1)
2. NB: Die Korrespondenz zwischen den Vorsitzenden oder mit dem Friedensrichter oder mit den regulären Beisitzern, Ersatzbeisitzern und Sekretären der Wahllokale ist portofrei. Der Vermerk „Wahlgesetz“ ist oben in der Adresse einzutragen. Diese Korrespondenz muss auch den Status des Empfängers und des Absenders sowie dessen Gegenzeichnung enthalten. [↑](#footnote-ref-2)